



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Haßfurt

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haßfurt (Ausweisung Sondergebiet „Solar“) im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 973, 968 (jeweils Lagebezeichnung „Tergarten“) und 941 (Lagebezeichnung „Schwarze Äcker“), jeweils in der Gemarkung Prappach;

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Grundsatzbeschluss, Geltungsbereich: Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 09.03.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 973, 968 (jeweils Lagebezeichnung „Tergarten“) und 941 (Lagebezeichnung „Schwarze Äcker“), jeweils in der Gemarkung Prappach zu ändern (14. Änderung).

Das Plangebiet ist in dem beiliegenden Planentwurf mit einer dick gestrichelten Linie gekennzeichnet und wie folgt begrenzt:

Fl.Nr. 973

- im Norden von der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 927
- im Osten von der Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 958
- im Süden von der Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 967
- im Westen von der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 974

Fl.Nr. 968

- im Norden von der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 969
- im Osten von der Westgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 948
- im Süden von der Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 957/1
- im Westen von der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 958

Fl.Nr. 941

- im Norden von der Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 940
- im Osten von der Westgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 882 u. 948
- im Süden von der Nordgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 947 u. 948/1
- im Westen von der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 948

2. Derzeitige Flächennutzung (allgemeine Ziele und Zwecke der Planung):

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage („Photovoltaik-Anlage Schlettach II“). Die im Änderungsplanentwurf vorgesehenen Flächen werden bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

3. Verfahrensstand:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.07.2022 den Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 25.07.2022 gebilligt. Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde inzwischen im Zeitraum vom 26.08.2022 bis 26.09.2022 durchgeführt und der Änderungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht dem Stadtrat vorgelegt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 den Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 09.06.2023 anerkannt. Weiter hat der Stadtrat angeordnet, dass auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll.

4. Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

Art der vorhandenen Information und Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht in der Fassung vom 09.06.2023	Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die sich auf das Plangebiet beziehen. Bestandsanalyse gegliedert nach folgenden Schutzgütern: Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Wirkfaktoren einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen. Abarbeitung der Eingriffsregelungen bezogen auf die Schutzgüter. Vorstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.
Landratsamt Haßberge	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis zur Blendwirkung der Photovoltaikanlage auf umgebende Wohnbebauung • Hinweis zu Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Öffentlichkeit hat nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit, sich an der Bauleitplanung zu beteiligen. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haßfurt im Bereich „Photovoltaik-Anlage Schlettach II“ einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht jeweils i. d. F. vom 09.06.2023, und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **16.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023** im Stadtbauamt Haßfurt, Hauptstraße 5, 2. Stock, Zimmer 208, während der allgemeinen Dienststunden, das ist am

Montag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Mittwoch	8 – 12 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 14 – 17 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr

öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Haßfurt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

6. Einsichtnahme im Internet:

Die relevanten Planunterlagen, Begründung mit Umweltbericht sind während der Auslegungsdauer im Internet auf der Seite der Stadt Haßfurt eingestellt und können unter der Adresse www.hassfurt.de wie folgt eingesehen und abgerufen werden: wählen Sie bitte den Link „Bauen, Wohnen und Umwelt“ und dann den Link „Bauleitplanung“. Unter „Laufende Bauleitplanverfahren“ sind die Verfahrensunterlagen eingestellt. Die Verfahrensunterlagen können auch auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (Geoportal) unter dem Link <http://www.bauleitplanung.bayern.de> online eingesehen werden, indem der Gemeindegemeinde „Haßfurt“ eingegeben und der Bereich „Laufende Bauleitplanungsverfahren“ gewählt wird.

7. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Wer seine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgibt, erhält keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt, zu entnehmen.

8. Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

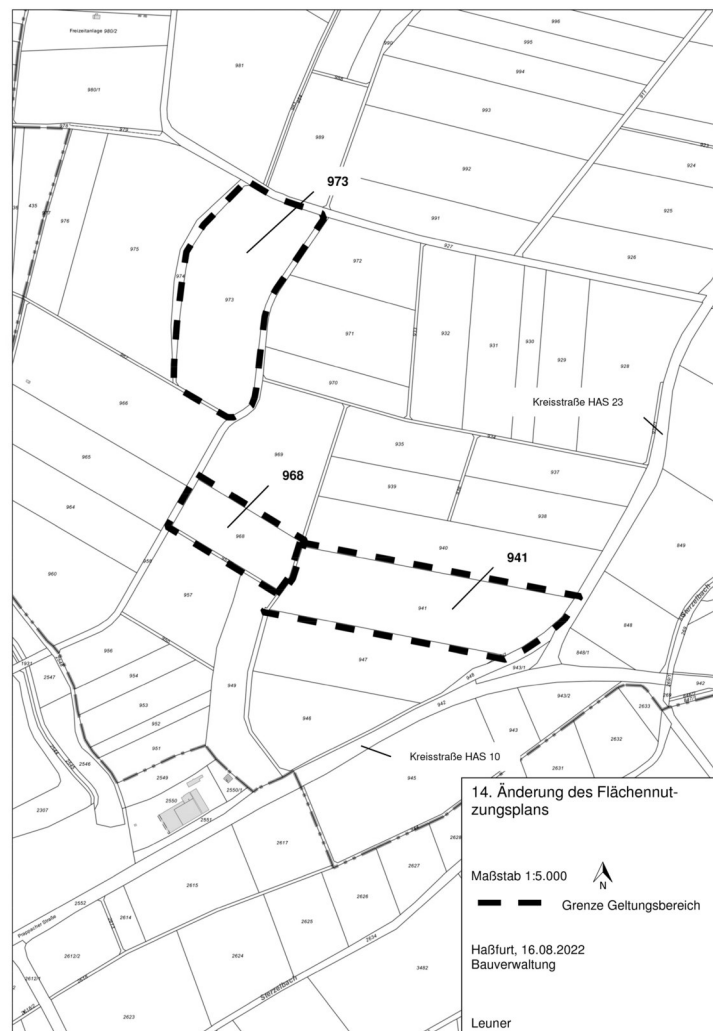
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Haßfurt, den 02.08.2023

Stadt Haßfurt

W e r n e r

Erster Bürgermeister



Auszug aus dem Haßfurter Tagblatt vom 03.08.2023